

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg vom 28. November 2018
im Ratskeller des Rathauses Kirchberg

Anwesend:

Stadtbürgermeister Udo Kunz

1. Beigeordneter Wolfgang Krämer, zugl. Ratsmitglied

2. Beigeordneter Harald Wüllenweber, zugl. Ratsmitglied

Ernst-Ludwig Klein 3. Beigeordneter

Christa Braun, Ratsmitglied

Hans-Peter Kemmer, „ (bis TOP 6)

Peter Kleid, „

Heinrich-Werner Ochs, „

Wolfhard Rode, „

Gerd Roth, „

Udo Schreiber, „ (ab TOP 4)

David Sindhu „

Michael Weiland, „

Axel Weirich, „

Rudolf Windolph, „

Werner Wöllstein, „ (ab TOP 7)

Es fehlte(n):

Tobias Eiserloh „

Birgit Gehres, „

Roberto Iannitelli, „

Thomas Schiel, „

Jürgen Tappe, „

Peter Weber, „

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 21.18 Uhr

Stadtbürgermeister Udo Kunz stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Änderung zur Tagesordnung wurden nicht beantragt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlas Stadtbürgermeister Udo Kunz eine persönliche Erklärung zu dem Strafverfahren am 24.10.2018 vor dem Amtsgericht Simmern. Die Erklärung ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23.08.2018

Ergänzungen oder Änderungen der Niederschrift wurden nicht beantragt.

TOP 3: 1. Änderung Bebauungsplan „In den Gärten“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Durch amtliche Bekanntmachung am 02.08.2018 war darauf hingewiesen worden, dass die Stadt Kirchberg am 29.05.2018 ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“ beschlossen hatte.

Die Veröffentlichung beinhaltete zudem die vorgesehenen Änderungen sowie die Ankündigung der Offenlage der geänderten Unterlagen, die in der Zeit vom 10.08.2018 bis einschließlich 10.09.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg erfolgte.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 24.07.2018 die betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Änderung zu erfolgen. Unter diesen Gesichtspunkten sind vom Stadtrat als Planungsträger die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu beurteilen.

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen:

- Verbandsgemeindewerke Kirchberg, mit Schreiben vom 01.08.2018
- LBM Bad Kreuznach, mit Schreiben vom 03.09.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht mit Telefonat vom 15.08.2018
- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, mit Schreiben vom 16.08.2018

Weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange waren nicht zu verzeichnen.

Von privater Seite erfolgten keine Eingaben.

Eine Würdigung ist daher nicht erforderlich.

b) Satzungsbeschluss

Da sich auf Grund der Beteiligung Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“ zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch die Änderungen nicht erforderlich.

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung:

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - späteres Datum des Beschlusses - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), die 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“ als Satzung beschlossen:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „In den Gärten“ umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchberg:

Flur 48: Flurstücke 74/8, 74/11 (teilweise), 74/15, 75/4, 75/24 (teilweise), 75/25, 75/26, 75/27, 75/38, 75/39 (teilweise).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist einer Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist und in der der Geltungsbereich der Änderung gekennzeichnet ist.

§ 2

INHALT

Der Inhalt der Änderungen wurde in die neuen Textfestsetzungen eingearbeitet, die die bisherigen Textfestsetzungen der Ursprungsfassung des Bebauungsplans „In den Gärten“ ersetzen.

§ 3

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, - späteres Datum der Ausfertigung -

STADT KIRCHBERG
-spätere Unterschrift-

(Siegel)

(Udo Kunz)
Stadtbürgermeister

Der Bauausschuss der Stadt Kirchberg hat in seiner Sitzung vom 30.10.2018 dem Stadtrat empfohlen, wie vorliegend zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt dem Stadtrat mit, dass eine rechtliche Überprüfung der Kostenübernahme für die Planungskosten ergeben hat, dass diese Kosten nicht in jedem Fall auf denjenigen übertragen werden können, dessen Bauvorhaben für die Änderung des Planes ursächlich gewesen ist. Entgegen dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2018 wird daher der städtebaulichen Vertrag mit dem die Kosten angefordert werden sollten seitens der Stadt für gegenstandslos erklärt. Die Planungskosten sind in voller Höhe von der Stadt Kirchberg zu tragen. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 4: 12. Änderung Bebauungsplan „Baugebiet III“

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Durch amtliche Bekanntmachung am 19.07.2018 war darauf hingewiesen worden, dass die Stadt Kirchberg am 26.11.2015 ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ beschlossen hatte.

Die Veröffentlichung beinhaltete zudem die vorgesehenen Änderungen sowie die Ankündigung der Offenlage der geänderten Unterlagen, die in der Zeit vom 27.07.2018 bis einschließlich 27.08.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg erfolgte.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 16.07.2018 die betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung hat gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch bei der Änderung zu erfolgen. Unter diesen Gesichtspunkten sind vom Stadtrat Kirchberg als Planungsträger die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen zu beurteilen.

Vom LBM, Bad Kreuznach, wurde mit Schreiben vom 10.08.2018 folgendes vorgebracht:

zum Anliegen der Stadt Kirchberg auf Teilaufhebung des im Betreff genannten Bebauungsplanes werden seitens unseres LBM Bad Kreuznach keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Das betreffende Teilgebiet befindet sich innerhalb geschlossenen Ortslage der Stadt Kirchberg sowie innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße K 11.

An dieser Stelle informieren wir hiermit vorab über die Planungsmaßnahme unseres LBM, der im Auftrag des Landkreises Rhein-Hunsrück mittelfristig den Ausbau der K 11 unter anderem im Bereich des Bebauungsplangebietes durchführen wird.

In Anbetracht der vorgesehenen Wohnbebauung entlang der Kreisstraße weisen wir zudem darauf hin, dass dem Straßenbaulastträger Kreis durch von der Kreisstraße ausgehende Verkehrslärmemissionen keine Nachteile bezüglich der Einforderung von Lärmschutzmaßnahmen entstehen dürfen; die Stadt hat für gegebenenfalls notwendig werdende Schutzmaßnahmen sowohl im Außen- als auch im Innenwohnbereich eigenständig in ausreichendem Maß Sorge zu tragen.

Würdigung:

Die Anmerkungen zu Lärmschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt in dem betroffenen Teilbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Durch die Teilaufhebung richtet sich die zulässige Art der Nutzung gemäß § 34 BauGB nach der Umgebungsbebauung. Diese Umgebungsbebauung entspricht ebenfalls einem allgemeinen Wohngebiet. Da somit absehbar ist, dass sich weder der Gebietscharakter noch die Verkehrszahlen ändern, ergeben sich keine Anhaltspunkte für weitergehende Lärmschutzmaßnahmen.

Nachstehende Träger öffentlicher Belange haben sich dahingehend geäußert, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen:

- Verbandsgemeindewerke Kirchberg, mit Schreiben vom 09.08.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein, mit Schreiben vom 24.07.2018
- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Simmern, mit Schreiben vom 16.08.2018

Weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange waren nicht zu verzeichnen.

Von privater Seite erfolgten vier Eingaben von den Eigentümern der Grundstücke Flur 50, Flurstücke 113 und 122. Die Eingaben sind inhaltsgleich und werden wie folgt begründet:

- Die Notwendigkeit der Teilaufhebung ist für mich nicht erkennbar.
- Die notwendige Änderung der Textfestsetzung und der Planunterlagen erachte ich als üblichen Aufwand und gibt allen Beteiligten Sicherheit in der Anwendung und Auslegung der baulichen Möglichkeiten.
- Durch die Teilaufhebung lassen sich Gebäudegrößen realisieren, die dem vorhandenen Bestand nicht entsprechen.
- Die Themen, Bauflucht, Baugrenze, Baulinie, Kniestockhöhe, Dachneigung, GFZ, GRZ, Bauweise, Anzahl der Vollgeschosse sind nicht reglementiert, was für zukünftige Neubauten alle Möglichkeiten offen hält, jedoch den Bestand stark einschränkt.
- Es ist zu erwarten, dass hier ein oder mehrere Mehrfamilienhäuser mit mehr als 8 Wohnparteien realisiert werden, die nicht der Nachbarbebauung, dem aktuellen Bebauungsplan und dem Wohnfrieden der ansässigen Hausbesitzer entsprechen.
- Da die Grundstücke in diesem Bereich stark geneigt sind, ist für die Traufhöhe bei Ausnutzung aller Möglichkeiten eine bis zu 3-Geschossige Bauweise auf der Nord-West-Seite zu erwarten, ein möglicher Kniestock ist hierbei noch nicht berücksichtigt. In der Summe ergibt sich daraus eine Firsthöhe, die die vorhandene Bebauung bei Weitem überragt und zu Beeinträchtigungen bei der Besonnung und Belichtung führt.
Da die angeführten Punkte keiner Aufwertung der Nachbarbebauung darstellen, ist ein Wertverlust bei den betroffenen Immobilien zu erwarten.
- Es ist in meinem/unserem Interesse, wenn der bestehende Bebauungsplan Bestand behält und für die Flurstücke 5 und 6 fortgeschrieben wird.

Würdigung:

Die Zulässigkeit der zukünftigen Bebauung ist entgegen der Auffassung der Eigentümer nicht uneingeschränkt möglich. Sie richtet sich bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht mehr nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern ist gemäß § 34 Baugesetzbuch

(BauGB) zu beurteilen. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB besagt, dass innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage ein Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Bei der Art der baulichen Nutzung ist aufgrund der Umgebungsbebauung von einem allgemeinen Wohngebiet auszugehen. Diese Festsetzung hat auch der Bebauungsplan getroffen, so dass sich diesbezüglich keine Änderung ergibt. Beim Maß der baulichen Nutzung sind die tatsächlich vorhandenen Höhen, Grundflächen und Geschosse der Umgebung als Zulässigkeitsmaßstab zu beachten. Dies bedeutet, dass die Trauf- und Firsthöhen ebenso wie die Grundfläche von den Umgebungsgebäuden abhängig sind und sich in diesem Rahmen bewegen sollen. Dies gilt auch bezüglich der zulässigen Geschosse. Der Bebauungsplan sieht hier eingeschossige Bauweise vor, wobei geländebedingte Ausnahmen zulässig sind. Eine dreigeschossige Bauweise ist in der Umgebung nicht vorhanden; allenfalls eine zweigeschossige Bauweise (auf der Nordseite) mit Ausbau des Dachgeschosses. Diese Bauweise sieht der Bebauungsplan bereits jetzt vor.

Eine Begrenzung der zulässigen Wohnungen je Gebäude trifft der Bebauungsplan nicht. Es ist daher bereits jetzt zulässig, dass in einem Gebäude mehrere Wohnungen vorhanden sein können. Unter Beachtung der vorgenannten Kriterien ist die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit mehr als acht Wohnungen unrealistisch.

Der Bebauungsplan sieht in dem aufzuhebenden Teilbereich offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Diese Bauweise entspricht auch der Umgebungsbebauung und wäre daher nach wie vor zulässig.

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen vorgegeben. Diese richtet sich bei der Teilaufhebung des Bebauungsplans ebenfalls nach der tatsächlich vorhandenen Umgebungsbebauung, anhand deren sich die Lage der Haupt- und Nebengebäude auf dem Grundstück beurteilt.

Bezüglich des Bestandes und der evtl. Änderung des Bebauungsplanes wurde bereits in der Begründung eingegangen. Hier wurde erläutert, dass neben der Möglichkeit, den Bebauungsplan zu ändern, sich auch die Alternative anbietet, den Bebauungsplan in dem betroffenen Teilbereich aufzuheben. Die Änderung des Bebauungsplans würde unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte nicht nur eine Änderung der Textfestsetzungen erfordern, sondern auch eine geänderte Planzeichnung. Eine annähernd gleiche Zielsetzung ist jedoch ohne den erheblichen planerischen Aufwand zu erreichen, indem der Plan aufgehoben wird. Bei einer Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben wie bereits oben angegeben gemäß § 34 BauGB nach den dort genannten Vorgaben. Es sind keine Grundstücke vorhanden, deren Bebauung durch die Aufhebung des Bebauungsplans bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu bewerten sind, so dass sich hierdurch keine Einschränkung bezüglich der bebaubaren Grundstücke ergibt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass bei der vorgesehenen Teilaufhebung des Bebauungsplanes keine so weitgehenden Einschränkungen zu erwarten sind, wie sie von den Grundstückseigentümern befürchtet werden, da sich anhand der Umgebungsbebauung weiterhin bauplanungsrechtliche Einschränkungen bezüglich der zulässigen Bebauung ergeben.

Der Bauausschuss der Stadt Kirchberg hat in seiner Sitzung vom 30.10.2018 empfohlen wie vorstehend zu entscheiden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den

§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB mit dem Inhalt wie vorstehend aufgeführt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung

b) Satzungsbeschluss

Da sich auf Grund der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, kann die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ zur Rechtskraft geführt werden. Veränderungen am Flächennutzungsplan sind durch die Änderungen nicht erforderlich.

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Satzung:

S A T Z U N G
über die
12. Änderung des
Bebauungsplanes „Baugebiet III“
(Teilaufhebung)
der Stadt Kirchberg
vom - späteres Datum der Ausfertigung -

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am - *späteres Datum des Beschlusses* - aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit

§ 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ (Teilaufhebung) als Satzung beschlossen:

§ 1
GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ (Teilaufhebung) umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchberg:

Flur 49 Flurstücke 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/8, 99/9, 99/10, 99/12, 99/15 (teilweise) und 108/1 (teilweise);

Flur 50 Flurstücke 7/1, 85/8 (teilweise), 118, 119, 120, 121, 122 und 123/4 (teilweise).

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist einer Planzeichnung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist und in der die Fläche der Änderung / Teilaufhebung gekennzeichnet ist.

§ 2
INHALT

Die vorliegende Satzung hebt den Bebauungsplan „Baugebiet III“ der Stadt Kirchberg in dem in § 1 genannten Bereich auf. Mit Datum des Inkrafttretens werden alle bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ in diesem Geltungsbereich damit gegenstandslos.

§ 3 INKRAFTTRETEN

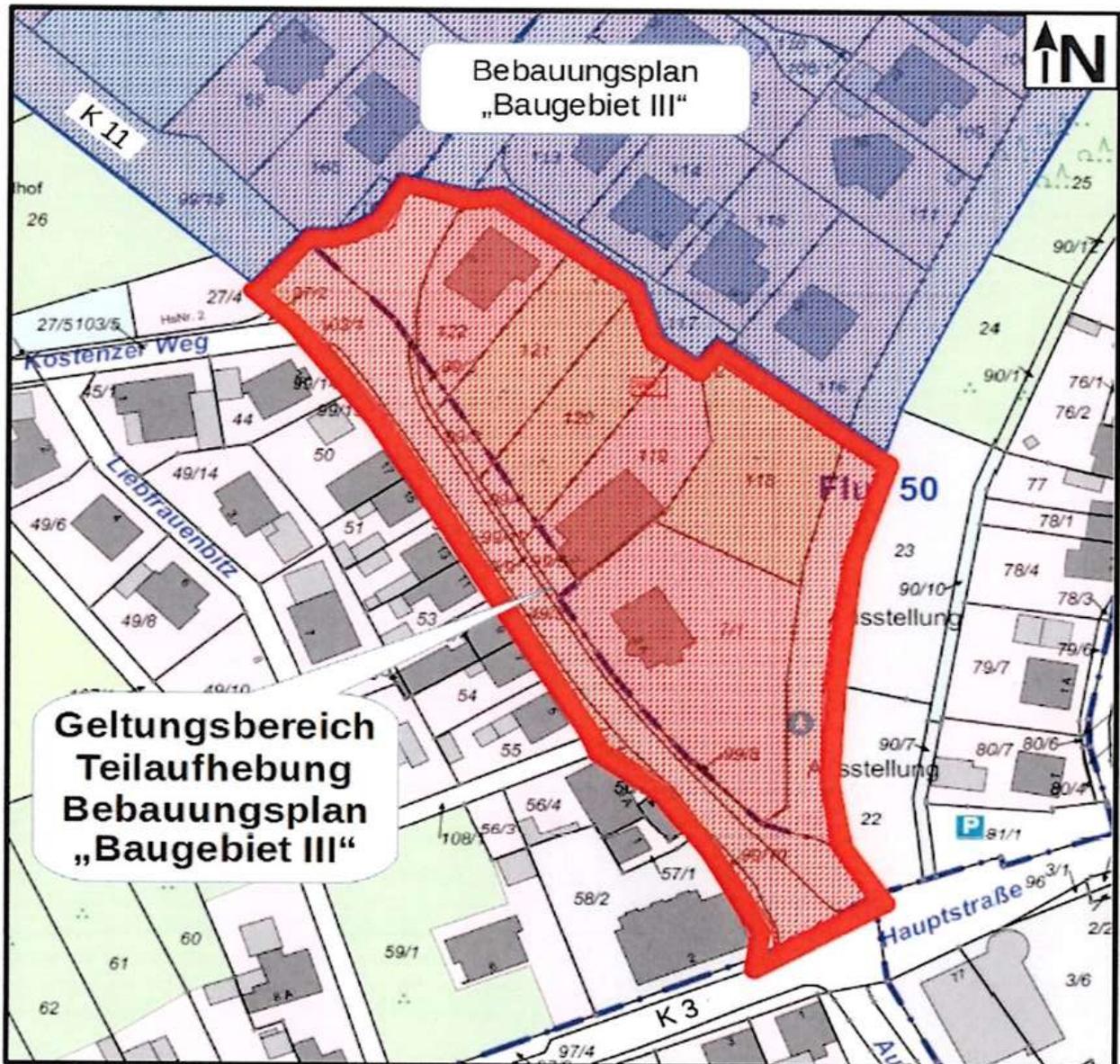
Die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“ (Teilaufhebung) tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

55481 Kirchberg, den - *späteres Datum der Ausfertigung* -

STADT
KIRCHBERG
spätere Unterschrift
(Udo Kunz, Stadtbürgermeister)

Anlage: Planzeichnung

Anlage zur Satzung über die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Baugebiet III“:



Der Bauausschuss der Stadt Kirchberg hat in seiner Sitzung vom 30.10.2018 empfohlen wie vorstehend zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung

TOP 5: 1. Änderung Bebauungsplan „Liebfrauenbitz“

a) Annahme des Entwurfs

Am 23.08.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Liebfrauenbitz“ vom Stadtrat Kirchberg gefasst. Gegenstand der Änderung ist die Zulassung von Garagen im Bereich der östlichen Grünfläche des Bebauungsplangebietes.

Der Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus dem nachfolgenden Ausschnitt aus dem Entwurf der Planzeichnung (schwarz umrandet):



Ziffer 4.1 der Textfestsetzungen der Ursprungsfassung des Bebauungsplans „Liebfrauenbitz“ wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Geltungsbereich der 1. Änderung ist je Baugrundstück eine Garage oder ein Carport außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.“

Im Bereich der 1. Änderung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Ursprungsfassung weiter.

Der Entwurf wurde von Stadtbürgermeister Udo Kunz erläutert.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den vorliegenden Entwurf der Planänderung und der Textfestsetzungen des Planungsbüros der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Liebfrauenbitz“ in der vorgestellten Fassung an.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 0 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Stadtratsmitglied Heinrich-Werner Ochs wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte in dem für die Besucher bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz genommen.

b) Verfahrensart

Für die Änderung der Textfestsetzungen des Bebauungsplans sind der Erlass eines entsprechenden Änderungsbebauungsplanes und ein Beteiligungsverfahren vergleichbar der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Art der baulichen Nutzung ändert sich nicht. Bezüglich der überbaubaren Fläche werden bestimmte Ausnahmen nach Art und Umfang bestimmt. Somit ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Durch die Änderungen werden somit die Grundzüge der Planung nicht berührt und das Änderungsverfahren kann als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 BauGB) durchgeführt. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, da dieser die Flächen bereits als Wohnbauflächen darstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Stadtratsmitglied Heinrich-Werner Ochs wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte in dem für die Besucher bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz genommen.

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt dem Stadtrat mit, dass eine rechtliche Überprüfung der Kostenübernahme für die Planungskosten ergeben hat, dass diese Kosten nicht in jedem Fall auf diejenigen übertragen werden können, dessen Bauvorhaben für die Änderung des Planes ursächlich gewesen ist. Entgegen dem Beschluss des Stadtrates vom 29.05.2018 wird daher der städtebaulichen Vertrag mit dem die Kosten angefordert werden sollten seitens der Stadt für gegenstandslos erklärt. Die Planungskosten sind in voller Höhe von der Stadt Kirchberg zu tragen.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 6: Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“; Verlängerung der Veränderungssperre

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nahm Stadtbürgermeister Udo Kunz wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte in dem für die Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz genommen. Den Vorsitz zu dem Tagesordnungspunkt führte der 1. Beigeordnete Wolfgang Krämer.

Die Veränderungssperre für die Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Oberstraße/Gänsacker“ ist am 02.02.2017 in Kraft getreten. Sie hat gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine Geltungsdauer von zwei Jahren und endet somit grundsätzlich am 02.02.2019.

Der vorgesehene Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“ befindet sich noch im Verfahren. Es gab zunächst zeitliche Verzögerungen durch die Erweiterung des Bebauungsplangebietes und damit verbundener umweltrechtlicher Aspekte. Die Erweiterung des Bebauungsplangebietes und des Aufstellungsbeschlusses hierzu wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.12.2016 beschlossen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die in der Zeit vom 08.09.2017 bis 09.10.2017 erfolgte, ergab sich die Notwendigkeit Gutachten zu beauftragen. Durch Einwendungen von Behörden aber auch von Privatpersonen wurden Gutachten zur Lärmimmission der ansässigen Gewerbebetriebe und zur Geruchs- und Staubimmission der in dem Gebiet liegenden bzw. unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Der Beschluss zur Vergabe der Gutachten wurde in der Hauptausschusssitzung vom 08.11.2017 gefasst. Auf Grund der vorliegenden Gutachten fand ein Abstimmungsge- spräch mit der Gewerbeaufsicht statt. Als Zwischenergebnis wurde festgestellt, dass die Lärmwerte sowohl eines Gewerbebetriebes als auch angrenzender landwirtschaftlicher Betriebe die Ausweisung eines Wohngebietes ausschließen. Es wird seitens der Stadt Kirchberg geprüft, ob die Lärmwerte soweit reduziert werden können, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist. Hierzu sollen Gespräche mit den betroffenen Betrieben geführt werden.

Die Planung soll wie vorstehend dargestellt weitergeführt und abgeschlossen werden. Die Veränderungssperre als Sicherungsmittel wird weiter benötigt. Die sachlichen Voraussetzungen für eine Veränderungssperre liegen weiterhin vor.

Durch die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Oberstraße“ sind Teile des Geltungsbereichs der vorgenannten Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 6 BauGB außer Kraft getreten und durch die sanierungsrechtlichen Vorschriften ersetzt worden. Die Verlängerung bezieht sich daher nur auf die Flächen, die außerhalb des Sanierungsgebietes von der Veränderungssperre vom 16.01.2017 betroffen sind.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann die Veränderungssperre um ein Jahr verlängert werden. Diese Möglichkeit will der Stadtrat aus den dargelegten Gründen anwenden. Die Verlängerung einer Veränderungssperre ist wie die Veränderungssperre selbst in Form einer Satzung zu beschließen und in Kraft zu setzen.

Beschluss:

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 BauGB wird die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung entsprechend dem nachfolgenden Entwurf der Verwaltung beschlossen:

Satzung
der Stadt Kirchberg vom –späteres Datum der Ausfertigung- über die Verlängerung
der Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplanes „Ober-
straße/Gänsacker“

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat am 28.11.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit den § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung beschlossen:

§ 1
 Gegenstand der Satzung

Die am 02.02.2017 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Oberstraße/Gänsacker“ wird für folgende Grundstücke:

Flur 48, Flurstücke 102/1, 142 (teilweise), 143 (teilweise), 144 (teilweise), 114/3.

um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre und somit ab 03.02.2019.

Zur Klarstellung des Geltungsbereichs der Satzung sind zwei Lagepläne beigelegt. Sie werden verbindlicher Bestandteil der Satzung. Die darin umgrenzten Bereiche werden durch diese Verlängerung der Veränderungssperre erfasst.

§ 2
 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in den Mitteilungen der Verbandsgemeinde Kirchberg in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan „Oberstraße/Gänsacker“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 02.02.2020.

Ausgefertigt:

55481 Kirchberg, - späteres Datum der Ausfertigung-
 STADT KIRCHBERG

- Unterschrift der späteren Ausfertigung- (Siegel)

(Kunz, Stadtbürgermeister)

Stadtbürgermeister Kunz soll die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ausfertigen und die Verwaltung die Bekanntmachung und Inkraftsetzung veranlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Sanierung katholische Kindertagesstätte

a) Finanzierungsvereinbarung Kita-Bezirk Kappel-Kirchberg

Stadtbürgermeister Udo Kunz informierte, dass mit der Sanierungsmaßnahme ab dem 01.08.2019 begonnen werden soll. Die Maßnahme soll etwa 6 – 8 Monate dauern. Für die kath. Kindertagesstätte wurde ein Aufnahmestopp für unter 2-jährige erwirkt, so dass nach dem Wechsel von 21 Kindern in die Grundschule der Umzug in die Stadthalle mit 60 Kindern erfolgen kann. In der Stadthalle können max. 65 Kinder untergebracht werden.

An Flächen für die Nebenräume der Stadthalle einschließlich der Küche und Bewegungsräume werden ca. 250 m² benötigt. Im Außenbereich soll am Nebeneingang eine größere Fläche mit Bauzäunen abgegrenzt werden.

Die Vermietungen der Stadthalle für Familienfeiern etc. erfolgen unter Berücksichtigung des Kindergartenbetriebs.

Bezüglich der Kostenaufteilung hat sich allerdings eine Änderung ergeben. Mit der ADD in Koblenz war die Förderung der Sanierung insofern abgestimmt gewesen, dass der Kostenanteil der Stadt im Rahmen der Sanierung gefördert werden kann. Von dieser Förderung sowie dem Zuschuss des Landkreises sollten gemäß des Beschlusses des Bauausschusses sowohl das Bistum als auch die beteiligten Ortsgemeinden anteilig profitieren.

Nachdem der ADD ein diesbezüglicher Entwurf eines Ordnungsmaßnahmevertrages einschließlich einer von Seiten der Stadt und der Verwaltung vorgesehenen Kostenverteilung übersandt wurde, wurde seitens der ADD mitgeteilt, dass die vorgesehene Handhabung so nicht förderfähig sei.

Wie die ADD am 23.11.2018 mitteilte, ist es förderrechtlich nicht möglich, die Kirchengemeinde an den Zuschüssen des Landes und des Landkreises zu beteiligen. Von der ADD wurde ein neues Finanzierungsmodell vorgeschlagen:

1. Die Kirchengemeinde beteiligt sich in Höhe von 20 % an den vorgesehenen Kosten für die Sanierungsmaßnahme (366.690 € ohne Auslagerungskosten, da diese nicht förderfähig sind). Von diesen Kosten werden keine anteiligen Zuschüsse des Landkreises oder des Landes abgezogen.

Die sich hieraus ergebende Summe für die Kirchengemeinde entspricht in etwa dem Betrag, der auch nach der ursprünglichen Kostenverteilung (mit Berücksichtigung von anteiligen Zuschüssen) auf die Kirchengemeinde entfallen wäre.

2. Die übrigen Kosten werden durch die Stadt und die beteiligten Ortsgemeinden getragen. Die gesamten übrigen Kosten (nicht nur der Anteil der Stadt) werden durch das Land gefördert. Die Zuschüsse des Landkreises und des Landes werden nur bei den Kostenanteilen der Stadt und der übrigen Ortsgemeinden berücksichtigt.

Dadurch ergibt sich für das Bistum keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Planung. Da nunmehr vom Land auch die Kostenanteile für die übrigen Ortsgemeinden (nicht nur für die Stadt) gefördert werden, ergeben sich ein weitaus höherer Förderbetrag und somit insgesamt weitaus geringere Kostenanteile für die Stadt und die Gemeinden.

Unter dem Vorbehalt, dass der Förderantrag der Stadt gemäß den vorstehenden Ausführungen bewilligt wird, ergäbe sich für die Stadt voraussichtlich ein Kostenanteil von 28.504,20 €.

Hinzu kommen noch die Auslagerungskosten für die Unterbringung in der Stadthalle in Höhe von ca. 50.000 € (Gesamtkosten) sowie der Mietzahlungen für die Stadthalle in Höhe von 2.000 €/Monat. Diese Kosten sind gemäß der Vereinbarung des Kita-Bezirks zwischen den beteiligten Gemeinden, der Stadt Kirchberg und dem Bistum aufzuteilen.

In der anschließenden Aussprache wurde von Stadtbürgermeister Udo Kunz darauf hingewiesen, dass die Vermietung der Stadthalle bei großen Veranstaltungen eingeschränkt ist. Das Mobiliar der Kindertagesstätte muss dann beiseite geschoben werden. Auf die Beeinträchtigungen werden die Mieter in den Verträgen hingewiesen. Es wurde zudem bezweifelt, dass die kalkulierten Mietkosten in Höhe von 2.000 € je Monat während der Heizperiode ausreichen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgesehenen Kostenaufteilung gemäß dem Finanzierungsmodell der ADD Koblenz zu. Der sich hieraus ergebende Kostenanteil der Stadt Kirchberg beträgt nach Abzug aller Förderbeträge voraussichtlich 28.5404,20 €. Hinzu kommen noch die anteiligen Auslagerungskosten, so dass insgesamt ein Betrag von ca. 50.000 € als Anteil der Stadt Kirchberg verbleibt.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

b) städtebaulicher Vertrag mit dem Bistum Trier

Wie bereits unter Punkt a) mitgeteilt wurde, war bisher davon ausgegangen worden, dass mit der Kirchengemeinde ein sog. Ordnungsmaßnahmevertrag bezüglich der Sanierung der kath. Kindertagesstätte abzuschließen sei.

Auf Grund der neuesten Mitteilung der ADD Koblenz ist die Abwicklung der Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Kirchengemeinde zu regeln. Detailfragen zu dem Vertrag sind sowohl mit der ADD als auch mit der Kirchengemeinde noch abzuklären. Es kann daher zum jetzigen Zeitpunkt kein Vertragsentwurf vorgestellt werden. Eine dingliche Sicherung des Kindergartenbetriebes ist in dem Vertragsentwurf vorgesehen.

Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, dass die Fördermittel seitens des Landes gemäß den vorstehenden Ausführung bewilligt werden und die Detailfragen geklärt sind, ermächtigt der Stadtrat den Stadtbürgermeister in Abstimmung mit den Beigeordneten, den städtebaulichen Vertrag mit der Kirchengemeinde abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

TOP 8: Erneuerung der Gehwege an der K 11 „Metzenhausener Straße“

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläutert die geplante Erneuerung anhand der Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Jakoby + Schreiner. Der Ausbau der K 11 einschließlich einer Maßnahme zum Hochwasserschutz im Bereich des Überlaufs des Weihers „Am Helzenbach“ ist seitens des LBM voraussichtlich im Jahr 2019 geplant. Die im Eigentum der Stadt Kirchberg befindlichen Gehwege (westlich: von der Oberstraße bis zum Kostenzer Weg/Zufahrt Liebfrauenbitz; östlich: von der Hauptstraße bis zur Straße „Am Osterrech“) sollen im Zuge der Maßnahme ebenfalls erneuert werden. Um die Versorgungsleitungen (Telekom, Westnetz, Verbandsgemeindewerke) im westlichen Gehweg unterbringen zu können, ist im Bereich des Hauses „Metzenhausener Straße 3“ eine Aufweitung des Gehweges auf 1,25 m – 1,50 m Breite vorgesehen. Die Versorger sollen sich an den Kosten hierfür beteiligen. Durch die Aufweitung entsteht eine Fahrbahnverengung. Die Kosten für den westlichen Bereich des Gehweges belaufen sich auf ca. 30.000 – 35.000 €.

An dem östlichen Gehweg soll der Rundbordstein erneuert werden. Es soll das vorhandene Pflaster aufgenommen werden und neues Pflaster, das dem Pflaster in der Hauptstraße entspricht, verlegt werden. Das aufgenommene Pflaster soll für Reparaturarbeiten in anderen Teilen der Stadt genutzt werden. Mit dem LBM soll abgeklärt werden, ob die Straßenbeleuchtung (vier Lampen am östlichen Gehweg) auf LED umgestellt werden kann. Sollte dies möglich sein, ist mit Mehrkosten von ca. 15.000 € gegenüber den im Bauausschuss genannten Kosten von ca. 15.000 € für den östlichen Gehweg zu rechnen.

In der anschließenden Aussprache wurde insbesondere die Aufweitung des westlichen Gehweges controvers diskutiert, wobei sowohl die Notwendigkeit der Aufweitung in Frage gestellt wurde aber auch der Schutz der Fußgänger thematisiert wurde.

Stadtbürgermeister Udo Kunz stellte hierzu folgenden Antrag:

Der Gehweg soll wie in der Planung vorgesehen aufgeweitet werden. Zum Schutz der Fußgänger soll der Bereich der Aufweitung mit Hochbordsteinen und visuell gut wahrnehmbar ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Für die Gesamtmaßnahme machte Stadtbürgermeister Udo Kunz folgenden Beschlussvorschlag:

Der Ausbau der K 11 erfolgt in einer gemeinsamen Maßnahme mit dem LBM, dem Rhein-Hunsrück-Kreis, den Verbandsgemeindewerken und der Stadt Kirchberg.

Der Gehweg vom Kreuzungsbereich K3/K11 bis zur Einfahrt „Liebfrauenbitz“ (westlicher Gehweg) wird im Rahmen des Ausbaus der K 11 ausgebaut. Zudem wird der Gehweg auf der östlichen Seite einschließlich dem Pflaster bis zur Parkbucht auf einer Länge von ca. 97 m er-

neuert. Die Erneuerung der Wasserleitung wird mit den Verbandsgemeindewerken abgestimmt. Das alte Pflaster wird aufgenommen. Die vorauss. Kosten für den Ausbau betragen für den westlichen Gehweg ca. 30.000 – 35.000 € und für den östlichen Gehweg ca. 30.000 € (einschl. der Erneuerung der Straßenlampen).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Forstwirtschaftsplan 2019

Stadtbürgermeister Udo Kunz erläutert, dass es durch Dürreschäden und dadurch bedingten Borkenkäferbefall zu erheblichen Problemen beim Nadelholz gekommen ist. Dies wird im Jahr 2019 zu geringeren Preisen und Problemen bei der Aufforstung führen. Diese Aspekte wurden bei der Erstellung des Forstwirtschaftsplanes 2019 bereits berücksichtigt. Es ist ein Betriebsergebnis in Höhe von 1.300 € geplant.

Positiv sei 2018 zu erwähnen, dass bei der Wertholzversteigerung eine Kirchberger Eiche den Höchstpreis erzielte. Die Brennholzpreise sollen sich nicht ändern.

Beschluss:

Der Forstwirtschaftsplan 2019 wird wie vorgelegt mit

Erträgen von	58.400,00 € und
Aufwendungen von	57.100,00 € und somit einem
Betriebsergebnis von	1.300,00 € beschlossen.

Die Brennholzpreise für Selbstwerber werden auf 35,00 €/Raummeter für Buche und Eiche sowie 25,00 €/Raummeter für Birke festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Antrag auf Mietkostenzuschuss „Cafe Mosaik“

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass die Flüchtlingshilfe Kirchberg e.V. als Träger des „Cafe Mosaik“ mit Schreiben vom 18.08.2018 beantragt hat, den Mietkostenzuschuss in Höhe von 200 €/Monat auch für die Jahre 2019 und 2020 zu gewähren.

Das Cafe wird von den hier lebenden Asylbewerbern (derzeit 29, Stand 02.10.2018) und bereits anerkannten Flüchtlingen genutzt. Es finden Sprachkurse und Einzelsprachförderungen statt. Außerdem finden dort für Senioren Spielenachmittage, Lyrikabende des Kulturvereins „ARENA 13“, monatliche Beratungstermine des Migarationsfachdienstes der Diakonie und Arbeitstreffen „Stolpersteine“ statt.

Ferner soll das Cafe als Tagungsort anderen Kirchberger Vereinen, Parteien und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Nach Ansicht von Stadtbürgermeister Udo Kunz stehen für die geplante weitergehende Nutzung genügend Räume in der Stadt zur Verfügung. Er sieht den hauptsächlichen Bedarf für das „Cafe Mosaik“ in der Integrationsarbeit.

Beschluss:

Dem Antrag des „Cafe Mosaik“ auf Gewährung eines Mietzuschusses in Höhe von 200,00 €/Monat wird für 2019 mit dem Vorbehalt einer weiteren Prüfung für das Jahr 2020 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Stadtratsmitglied Axel Weirich wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte in dem für die Besucher bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz genommen.

TOP 11: Bauanträge

Es lagen keine Bauanträge vor, bei denen über das Einvernehmen zu entscheiden war.

TOP 12: Vergabe Grabaushub und Grünflächenpflege für den Friedhof Kirchberg

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass der bestehende Vertrag zum 31.12.2017 ausgelaufen ist und von der Option der Verlängerung für ein Jahr Gebrauch gemacht wurde und somit die Arbeiten ab dem 01.01.2019 neu zu vergeben sind.

Die Arbeiten waren öffentlich ausgeschrieben. Zum Abgabetermin am 07.11.2018 lagen drei Angebote vor. Die eingegangenen Angebote wurden rechnerisch und sachlich geprüft. Im Zuge der Prüfung wurde seitens der günstigsten Bieterin bestätigt, dass die Einheitspreise auskömmlich kalkuliert sind.

Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung ergab sich folgende Bieterreihenfolge:

Fa. Ralf Weishaupt, Schwarzen	48.190,24 €
Bieterin 2	66.671,65 €
Bieterin 3	67.960,90 €.

Die tatsächlichen Kosten für das Jahr 2017 betragen rd. 77.000 €. Die Vergabe der Arbeiten an Dritte hat sich nach Ansicht des Stadtbürgermeisters bewährt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Grabaushub und die Grünflächenpflege für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 an die günstigste Bieterin, die Fa. Ralf Weishaupt aus Schwarzen zum Angebotspreis von 48.190,24 € zu vergeben. Der Angebotspreis bezieht sich auf ein Kalenderjahr.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Annahme von Spenden

a) Die Fa. Ochs GmbH, Bahnhofstr. 37 in 55481 Kirchberg, hat der Stadt den Betrag von 1.000,00 € zukommen lassen. Die Spende ist zweckgebunden für die Einrichtung des städtischen Heimathauses.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spende einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Stadtratsmitglied Heinrich-Werner Ochs wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Er hatte in dem für die Besucher bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz genommen.

b) Die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, 55469 Simmern, hat der Stadt den Betrag von 200,00 € zukommen lassen. Die Spende ist zweckgebunden für den städtischen Kindergarten „Gänsacker“.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Geldspende einverstanden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Mitteilungen und Verschiedenes

a) Einwohnerzahlen

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass die Einwohnerzahl von 4.010 (Stand: Juni 2018) auf 4.043 (Stand: November 2018) gestiegen ist.

b) Gebühren für Stadthalle

Stadtbürgermeister Udo Kunz teilt mit, dass er desöfteren angesprochen wird, warum die Gebühren für die Stadthalle so hoch seien. Dies ist für ihn unverständlich und er wird auch keine Ausnahmen zulassen.

c) Friedhof

Für die Leichenhalle sind viele Schlüssel im Umlauf, so dass es vorkommen kann, dass die Halle genutzt wird, ohne dass dies der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung bekannt wird. Es sollen daher neue Schlösser eingebaut werden.

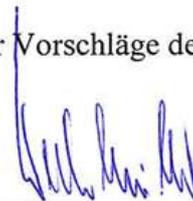
d) Kommunalwahl

Für die Kommunalwahl werden wieder PC's und Drucker angemietet.

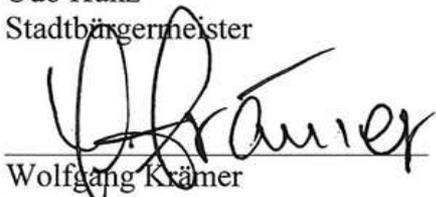
e) Ratsmitglied Axel Weirich teilt mit, dass er aufgrund der Vorschläge des Stadtrates zum Hauptschöffen bestellt wurde.



Udo Kunz
Stadtbürgermeister



Günter Weckmüller
Schriftführer



Wolfgang Krämer
1. Beigeordneter
Vorsitzender zu TOP 6